



Untermarktal

Satzung zur 1 Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) Gemeinde Untermarktal vom 17.12.2019

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.05.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Art. 1

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 31 In-Kraft-Treten

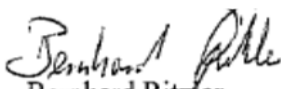
- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Untermarktal, 19.05.2026


Bernhard Ritzler
Bürgermeister



Untermarktal

Anlage zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Untermarktal vom 19.05.2026

-Gebührenverzeichnis- Benutzungsgebühren

1.	Für die Überlassung eines Reihengrabes	
1.1	für ein Reihengrab	320,00 €
1.2	für ein Urnenreihengrab	190,00 €
1.3	für eine Urne im Urnensammelgrab	1.100,00 €
1.4	für eine Urne im anonymen Urnensammelgrab	1.100,00 €
1.5	für eine Urne im Grabfeld Sternenkinder	1.100,00 €
2.	Für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	
2.1	für ein Wahlgrab (2 Personen) je Grabstelle	530,00 €
2.1.1	für die Verlängerung eines Nutzungsrechts	
2.1.1.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode, je Grabstelle	530,00 €
2.1.1.2	für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer	25,00 €/Jahr
2.2	für ein Wahlgrab doppelt breit und tief (4 Personen) je Grabstelle	1.080,00 €
2.2.1	für die Verlängerung eines Nutzungsrechts	
2.2.1.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode, je Grabstelle	1.080,00 €
2.2.1.2	für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer	45,00 €/Jahr
2.3	für ein Urnenwahlgrab für 2 Personen	530,00 €
2.3.1	für die Verlängerung eines Nutzungsrechts	
2.3.1.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode, je Grabstelle	530,00 €
2.3.1.2	für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer	30,00 €/Jahr
2.4	für ein Urnenwahlgrab für 4 Personen	1.080,00 €
2.4.1	für die Verlängerung eines Nutzungsrechts	
2.4.1.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode, je Grabstelle	1.080,00 €
2.4.1.2	für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer	55,00 €/Jahr
3.	zusätzliche Urne in Erdwahlgrab	190,00 €
4.	Benutzung der Leichenhalle/Aussegnungshalle	
4.1	Benutzung der Leichenhalle	100,00 €
4.2	Benutzung der Aussegnungshalle	40,00 €